Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Gregor Hackmack
Change.org e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Nur per E-Mail:
g.hackmack.3.hmn8ghvfvz@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **AKW Temelin**
BEZUG Ihre Anfrage vom 01.08.2017,
Eingangsbestätigung vom 02.08. 2017
ANLAGE 1 pdf Datei
GZ 505-511.E-IFG 153-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, den 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Hackmack,

auf Ihre o.g. Bitte um Informationszugang zu Akten des Auswärtigen Amtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird überwiegend stattgegeben.

Begründung:

Sie beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) die Einsicht in alle dem Auswärtigen Amt vorliegenden Akten vom 30. Mai 1990 bis zum Übermittlungsdatum der nach IFG ersuchten Akten voraussichtlich im Jahr 2017 betreffend:

A. den Temelin Reaktor 1, insbesondere zu Schweißnähten:

1) 1-1-5, 1-1-6, 1-1-6a,
2) 1-2-5, 1-2-6,
3) 1-3-5, 1-3-6,
4) 1-4-5, 1-4-6,
5) Akte, Report, Report oder Arbeitspapier 15/2001/SUJB
6) Gutachten, Stellungnahmen, Expertisen oder Ähnliches von Prof. Dr. Erhard und dazugehörige Bewertungen von Herrn Elsner, bzw. zuständigen Mitarbeitern der Atomaufsicht des BMUB sowie schließlich
7) andere Gutachten, Stellungnahmen, Expertisen oder Ähnliches betreffend der Punkte 1)-6);

B. Unterlagen, Protokolle, Akten der Treffen der deutsch-tschechischen Kommission für Fragen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes vom 30. Mai 1990 bis zum aktuellen Stand;
C. dem BMUB vorliegende Unterlagen und ähnliches in Bezug auf die Untersuchung des AKW Temelin im Jahr 2000 durch die GRS und die Informationstätigkeit von Greenpeace ab dem Jahr 2000 in dieser Sache;
D. dem BMUB vorliegende Unterlagen und Ähnliches der IAEO betreffend der Punkte A.1-A.4 sowie der Informationstätigkeit von Greenpeace in dieser Sache
E. Unterlagen und Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes, die dem BMUB zu den Punkten A.-D. vorliegen.

Mit Ihrer E-Mail vom 29.08.2017 haben Sie einer Erhebung von Gebühren, auf die Sie durch uns mit Schreiben vom 29.08.2017 aufmerksam gemacht wurden, zugestimmt.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten liegen dort nur Informationen zu Punkt A. und entfernt Punkt B. Ihrer Anfrage vor, davon nur ein Vorgang, der sich allgemein mit Schweißnähten beschäftigt und sonstige allgemeine Informationen zu dem AKW Temelin.

Ihrem Antrag wird statt gegeben, soweit entsprechende Unterlagen vorliegen und Ausschlusstatbestände nach dem IFG einem Informationszugang nicht entgegenstehen.

Kein Zugang wird gewährt zu Passagen, deren Bekanntwerden eine Gefährdung im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG darstellen kann.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG schließt den Anspruch auf Informationszugang aus, soweit das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie der Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger (vgl. BT-Drucksache 15/4493 S. 10). Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung zugewiesenen Aufgabe, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt. Die Vorschrift soll das berechtigte Interesse des Bundes wahren, dass sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor dem Bekanntwerden geschützt werden. Dazu gehören auch interne Verteilersysteme, die Teil der IT-Sicherheit des Auswärtigen Amtes und als interne Entscheidungs- und Kommunikationsregeln schutzwürdig sind. Für den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG ausreichend ist insoweit das Vorliegen einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer Störung der effektiven Aufgabenerfüllung, ohne dass eine konkrete Beeinträchtigung bereits eingetreten sein muss.

Wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit wurden folgende Unterlagen teilweise vom Informationszugang ausgenommen:

- Dokument Drahtbericht Prag über die öffentliche UVP-Anhörung zum Atomkraftwerk Temelin 3+4 am 22.06.2012, S. 3 des übersandten PDF-Dokuments“.

Die geschwärzte Passage am Ende des Drahtberichtes enthält Informationen über ein internes sicherheitssensibles Verteilersystem von Drahtberichten, aus dem Rückschlüsse auf interne Entscheidungs- und Kommunikationsregeln gezogen werden können. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte sich negativ auf die Arbeitsweise und Sicherheit des Auswärtigen Amtes auswirken.

Ein entgegenstehendes überwiegendes Interesse an der vollständigen Bekanntgabe ist nicht ersichtlich.

Sonstige im selbigen Dokument befindliche Schwärzungen (S. 2, 3, unter II, Ziffer 2. und 3.) entsprechen der einzigen noch vorliegenden Version des Dokuments und wurden nicht im Rahmen Ihrer IFG-Anfrage vorgenommen.

Personenbezogene Daten Dritter, die nicht Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG sind, wurden auf den Seiten 55, 56 und 58 geschwärzt. Wir gehen davon aus, dass Sie an einer Übersendung personenbezogener Daten Dritter nicht interessiert sind, da ansonsten ein zeitaufwändiges Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 IFG durchgeführt werden müsste.

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich, wie bereits aus dem hiesigen Schreiben vom 24.08.2017 ersichtlich, aus § 10 IFG i.V.m. § 1 des Gebührenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die nach Ihrer Anfrage geforderte Herausgabe von Unterlagen entspricht nach erneuter Begutachtung Ziff. 2.2 der Anlage der IFGGebV, da lediglich vorhandene Dokumente herauszugeben waren und ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Beantwortung Ihrer Anfrage notwendig war. Der Gebührenrahmen beträgt daher 30 bis 500 EUR. Die Überschreitung einer halben Stunde Bearbeitungsdauer, die für eine einfache und damit gebührenfreie Anfrage maßgeblich ist, ergab sich bei Ihrer Anfrage aus der Vielzahl von Unterlagen und der stellenweisen Notwendigkeit, Daten zum Schutz öffentlicher Belange auszusondern.

Da die Gebührenerhebung nicht kostendeckend erfolgen soll, werden Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.
Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes.
Es werden folgende Personalkosten angebracht:

- Zeitaufwand höherer Dienst: 60 Minuten à EUR 60,00/Stunde ergibt EUR 60,00
- Zeitaufwand gehobener Dienst: 20 Minuten à EUR 45,00/Stunde ergibt EUR 15,00

Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf EUR 75,00.

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens der IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2 wird die Gebühr mit 75,00 EUR festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i.H.v. 75,00 EUR innerhalb von vier Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ: 86000000
Konto Nr.: 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 0001 1959 – IFG 153-2017

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.